

Vorlage der Verwaltung

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Hauptausschuss	30.11.2016	Vorberatung
Rat	07.12.2016	Entscheidung

Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2017

Sachverhalt:

Die aktuellen Realsteuerhebesätze basieren auf den Festsetzungen der Haushaltssatzung im Rahmen des Doppelhaushalts für die Jahre 2015/2016. Mit der Aufstellung dieses Doppelhaushalts wurde gleichzeitig das bestehende Haushaltssicherungskonzept bis zum Jahre 2023 fortgeschrieben, welches neben Aufwandseinsparungen gleichzeitig zur Erlangung der Genehmigungsfähigkeit auf der Ertragsseite u.a. die notwendige Anhebung/Entwicklung der Realsteuerhebesätze für die einzelnen Steuerarten abbildet.

Nach diesem Haushaltssicherungskonzept war für das Jahr 2017 gegenüber den Haushaltsjahren 2015/16 folgende Entwicklung veranschlagt:

Steuerart:	Haushaltsjahre		
	2015	2016	2017
Grundsteuer A	250 v.H.	250 v.H.	275 v.H.
Grundsteuer B	465 v.H.	480 v.H.	495 v.H.
Gewerbsteuer	450 v.H.	450 v.H.	450 v.H.

Zwischenzeitlich liegt der Entwurf zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2017 vor. Der Gesetzgeber beabsichtigt, die **fiktiven** Hebesätze gegenüber dem Haushaltsjahr 2016 unverändert zu lassen. Die fiktiven Hebesätze stellen sich wie folgt dar:

	fiktive Hebesätze Entwurf GFG 2017
Steuerart:	
Grundsteuer A	217 v.H.
Grundsteuer B	429 v.H.
Gewerbsteuer	417 v.H.

Eine erste Berechnung der Haushaltsdaten, insbesondere bezogen auf den Produktbereich 16 "Allgemeine Finanzwirtschaft" (Steuern, Zuweisungen, Transferaufwendungen), auf Basis:

- GFG-Entwurf/1. Modellrechnung zum Finanzausgleich 2017
- Eckdaten des Kreishaushalts 2017/2018

ergibt saldiert eine Verschlechterung für die Jahre 2017 und 2018 mit rd. 0,6 Mio. Euro bzw. 0,3 Mio. Euro. Dies ist insbesondere auf Wenigereinnahmen bei den Schlüsselzuweisungen zurückzuführen.

Verschlechterungen im Einnahmehereich sind Ihnen bereits in der Fortschreibung der Ergebnis- und Finanzplanung mit Verwaltungsvorlage vom 17.06.2016 dargestellt worden.

Aus Sicht der Verwaltung ist deshalb die Einhaltung der Hebesatzfestsetzung entsprechend dem Haushaltssicherungskonzept unumgänglich.

Zu Ihrer weiteren Information ist eine Übersicht über die geplante Hebesatzentwicklung bei der Grundsteuer B in den Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises beigefügt (**Anhang 1**).

Der Doppelhaushalt 2017/2018 wird bis zum Jahresanfang 2017 keine Rechtskraft erlangen. Zur Vermeidung doppelter Steuerbescheide und der damit verbundenen Kosten und Verwaltungsaufwendungen schlage ich Ihnen im Vorgriff auf die Haushaltssatzung 2017/2018 den Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Jahr 2017 analog der Beschlussfassung zum Haushaltssicherungskonzept 2015 bis 2023 gemäß der als **Anhang 2** beigefügten Fassung vor.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde beschließt den Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2017 in der als Anlage beigefügten Satzung. Damit werden die Steuersätze für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 275 v.H., |
| b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 495 v.H., |

2. Gewerbesteuer

450 v.H..

Ruppicheroth, den 22.11.2016
Der Bürgermeister

Anhang:

1. Übersicht über geplante Hebesatzentwicklung der Grundsteuer B in den Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises
2. Entwurf der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2017